

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1968	Nummer 147
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	30. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	1796
2410	15. 9. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Arbeits- und Sozialministers Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen	1797
2432	30. 10. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Existenzgründungs- und -festigungskredite zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ (Flüchtlingskredite des Landes Nordrhein-Westfalen — Statistische Berichterstattung)	1798

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
31. 10. 1968	Bek. — Anerkennung eines Atemschutzgerätes und von Feuerschutzgeräten 1801
Landtag	
	Tagesordnung für die 43. und 44. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen, am Dienstag, dem 26. November, und Mittwoch, dem 27. November 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags 1803

I.**22306****Vergütung****der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1968
— IV B 4 — 6921.5**A.****1.**

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehr-

kräfte im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1968 (ABl. KM. NW. S. 241) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt neu geregelt.

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulagen hinzuweisen.

	Verg. Gruppe des BAT	Widerrufliche Zulage ab		
		1. 1. 1968	1. 7. 1968	1. 8. 1968
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IVb	19,— DM ab 45. Lj. 41,— DM	54,— DM ab 35. Lj. 62,— DM ab 45. Lj. 93,— DM	54,— DM ab 35. Lj. 62,— DM ab 45. Lj. 93,— DM
2. Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule	IIa	—	32,— DM ab 35. Lj. —,— DM	32,— DM ab 35. Lj. —,— DM
3. wie zu 2. wenn sie das 35. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens fünfjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 LBesG zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden	Ib	—	57,— DM ab 47. Lj. 17,— DM ab 49. Lj. —,— DM	57,— DM ab 47. Lj. 17,— DM ab 49. Lj. —,— DM
4. wie zu 2. wenn sie das 39. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine dreizehnjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 8 LBesG zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden	Ib	—	57,— DM ab 47. Lj. 17,— DM ab 49. Lj. —,— DM	57,— DM ab 47. Lj. 17,— DM ab 49. Lj. —,— DM

II.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

III.

Soweit Lehrkräfte am 31. 12. 1967 oder auf Grund des RdErl. v. 1. 4. 1968 eine höhere Gesamtvergütung bestehend aus Grundvergütung und widerruflicher Zulage erhalten haben oder zur Zeit erhalten, als sich nach diesem RdErl. ergibt, erhalten sie in Höhe des Unterschiedsbetrages eine persönliche Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 1. 1. 1968 eintretende Erhöhung der Grundvergütung oder der widerruflichen Zulage.

B.**1.**

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die Eingruppierung der Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen, im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1968 (ABl. KM. NW. S. 244) mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wie folgt geregelt:

	Verg. Gruppe des BAT
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit, die in einem Land der Bundesrepublik Deutschland die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 erworben haben	Vb
nach mindestens fünfjähriger Bewährung	IVb

	Verg. Gruppe des BAT
2. Lehrer mit mindestens sechsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen in der Tätigkeit von Studienräten an berufsbildenden Schulen. Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrer, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an einer Realschule abgelegt haben.	IIa
3. Sonstige Lehrer ohne Ausbildung nach Fallgruppe 2 mit anderweitiger Ausbildung in der Tätigkeit von Studienräten an berufsbildenden Schulen. Die Entscheidung über die Eingruppierung dieser Lehrer in die Verg.Gr. IVa behalte ich mir vor.	IVa

II.

Soweit Lehrer in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert sind, als nach diesem RdErl. zulässig ist, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses RdErl. nicht zum Zwecke der Herabgruppierung zu kündigen.

III.

Bei einer beabsichtigten Einstufung nach Fallgruppe 3 ist mir in jedem Einzelfall unter Beifügung der Personalakte und einer Niederschrift über das Ergebnis der durch den schulfachlichen Dezernenten vorgenommenen Unterrichtsbesichtigung eingehend zu berichten.

C.

Mein RdErl. v. 1. 4. 1968 (SMBI. NW. 22306) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1796.

2410

Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — III A 3 — 6.470 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV C 4 — 9012.1 — 110 — 844 — v. 18. 9. 1968

Gemäß § 4 des Landeswohnungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473; SGV. NW. 238) werden die Gemeinden angewiesen, die dem Lande gemäß § 42 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

Infolge weiterer Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen auf Grund der Bestimmungen des Ausländergesetzes ist es erforderlich, nach Abstimmung mit dem Landesarbeitsamt die bisherige Aufnahmequote entsprechend dem in der Anlage beigefügten Verteilerschlüssel zu erhöhen. Die Verteilung erfolgt wie bisher durch die Betreuungsstelle für heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge in Münster.

Unsere Gem. RdErl. v. 4. 8. 1958 und v. 18. 5. 1967 (SMBL. NW. 2410) werden hiermit aufgehoben.

Anlage

Kreis	Reg.-Bezirk	bisheriger Verteilungs- schlüssel	neuer Verteilungs- schlüssel
1		2	3
SK. Düsseldorf		104	220
SK. Duisburg		85	150
SK. Essen		93	180
SK. Krefeld		29	45
SK. Leverkusen		19	45
SK. Mülheim-Ruhr		33	50
SK. M.-Gladbach		25	45
SK. Neuß		29	50
SK. Oberhausen		33	60
SK. Remscheid		20	40
SK. Rheydt		14	30
SK. Solingen		32	55
SK. Viersen		6	15
SK. Wuppertal		62	140
LK. Dinslaken		14	20
LK. D.-Mettmann		47	75
LK. Geldern		9	9
LK. Grevenbroich		19	35
LK. Kempen-Krefeld		23	35
LK. Kleve		11	15
LK. Moers		37	50
LK. Rees		9	10
LK. Rhein-Wupper		19	30
R.-B. Düsseldorf			1404
SK. Bonn		17	35
SK. Köln		93	200
LK. Bergheim		12	20
LK. Bonn		26	45
LK. Euskirchen		10	15
LK. Köln		29	55
LK. Oberberg. Kreis		12	20
LK. Rhein.-Berg.-Kreis		19	30
LK. Siegburg		23	40
R.-B. Köln			460
SK. Aachen		31	50
LK. Aachen		27	45
LK. Düren		16	20
LK. Erkelenz		7	10
LK. Geilenk.-Heinsberg		14	20
LK. Jülich		11	15
LK. Monschau		6	6
LK. Schleiden		12	12
R.-B. Aachen			178
SK. Bochum		46	80
SK. Castrop-Rauxel		14	30
SK. Dortmund		74	150
Stadtkreise			260

Kreis	Reg.-Bezirk	bisheriger Verteilungs- schlüssel	neuer Verteilungs- schlüssel
1		2	3
		Übertrag: 260	
SK. Hagen		30	60
SK. Hamm		21	45
SK. Herne		21	40
SK. Iserlohn		11	25
SK. Lüdenscheid		7	15
SK. Lünen		7	15
SK. Siegen		11	20
SK. Wanne-Eickel		11	20
SK. Wattenscheid		16	25
SK. Witten		14	20
LK. Altena		15	25
LK. Arnsberg		12	20
LK. Brilon		6	10
LK. Ennepe-Ruhr		33	50
LK. Iserlohn		15	20
LK. Lippstadt		9	15
LK. Meschede		9	10
LK. Olpe		11	15
LK. Siegen		13	20
LK. Soest		11	15
LK. Unna		21	35
LK. Wittgenstein		6	6
R.-B. Arnsberg			806
SK. Bielefeld		31	50
SK. Herford		8	18
LK. Bielefeld		15	30
LK. Büren		6	6
LK. Detmold		13	15
LK. Halle i. W.		6	6
LK. Herford		17	20
LK. Höxter		9	9
LK. Lemgo		7	10
LK. Lübbecke		9	10
LK. Minden		18	25
LK. Paderborn		12	25
LK. Warburg		6	6
LK. Wiedenbrück		12	20
R.-B. Detmold			250
SK. Bocholt		11	20
SK. Bottrop		14	30
SK. Gelsenkirchen		43	75
SK. Gladbeck		9	15
SK. Münster i. W.		23	45
SK. Recklinghausen		14	30
LK. Ahaus		11	15
LK. Beckum		16	20
LK. Borken		9	10
LK. Coesfeld		8	10
LK. Lüdinghausen		12	20
LK. Münster i. W.		14	20
LK. Recklinghausen		30	45
LK. Steinfurt		18	25
LK. Tecklenburg		12	12
LK. Warendorf		6	10
R.-B. Münster			402
R.-B. Düsseldorf			1404
R.-B. Köln			460
R.-B. Aachen			178
Nordrhein			
R.-B. Arnsberg			806
R.-B. Detmold			250
R.-B. Münster			402
Westfalen			
Nordrhein-Westfalen			3500

2432

**Existenzgründungs- und -festigungskredite
zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen
aus der SBZ (Flüchtlingskredite des Landes
Nordrhein-Westfalen)
Statistische Berichterstattung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 10. 1968 — I A 3 — 9072.1

Auf Grund der Flüchtlingskreditrichtlinien NW, mein RdErl. v. 31. 5. 1968 (SMBL. NW. 2432), entscheiden die Regierungspräsidenten vom 1. 7. 1968 ab über alle vorgelegten Kreditanträge.

Über die aus Landesmitteln gewährten Kredite zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ berichten die Regierungspräsidenten zum 31. Dezember jedes Jahres für das vorausgegangene Berichtsjahr. **T.**

Für die Berichterstattung sind die beigelegten Formblätter zu verwenden. Die Berichte sind mir bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vorzulegen. **T.**

Die Berichterstattung nach den neuen Formblättern ist ab 1. 7. 1968 durchzuführen. Die kreisfreien Städte und Landkreise berichten wie bisher nach den alten Formblättern für das 1. Halbjahr 1968 und über die von ihnen nach dem 1. 7. 1968 noch bearbeiteten Kreditanträge.

Mein RdErl. v. 1. 12. 1960 (SMBL. NW. 2432) wird aufgehoben.

Land Nordrhein-Westfalen

Blatt I

Regierungsbezirk

Flüchtlingskredite aus Landesmitteln**Jahresbericht 19****Abwicklung der Antragstellung**

	Zahl der Anträge	Summe in DM
1. a) Zahl der aus dem letzten Berichtsjahr übernommenen unerledigten Anträge		
b) Neu eingegangene Anträge		
Zu bearbeitende Anträge insgesamt		
2. a) Bewilligte Anträge*) (nur beantragte Summe einsetzen)		
b) Abgelehnte Anträge		
c) Zurückgenommene Anträge		
Erledigte Anträge insgesamt		
3. Noch vorliegende unerledigte Anträge		

*) Alle im Berichtsjahr bewilligten Anträge (Ziff. 2a) sind auf Blatt II „Einzelangaben zu den bewilligten Krediten“ einzeln aufzuführen.

Flüchtlingskredite aus Landesmitteln

Einzelangaben zu den bewilligten Krediten (gemäß Bl. I Ziff. 2a des Jahresberichts 19...)

[illegible]

Erläuterungen: Zur Kennzeichnung der Betriebsart sind in der Vorspalte folgende Ziffern einzusetzen:

1 Handwerk 2 Industrie 3 Einzelhandel 4 Großhandel 5 Verkehr 6 Freie Berufe

II.

Innenminister

**Anerkennung eines Atemschutzgerätes
und von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1968 —
III B 3 — 32.47.1 — 7088 68

I. Atemschutzgerät

Auf Grund der Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren, jedoch nicht als Tauchgerät, anerkannt.

Prüfbescheinigung Nr. 1 68 GG

Kennzeichnung

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft
(Preßluftatmer)

Hersteller: Bartels u. Rieger, Köln

Benennung: Bartels u. Rieger-Preßluftatmer,
Modell BRK 1600

Füllung des
Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf
200 kp/cm² verdichtete Luft

II. Feuerschutzgeräte

Die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche sind bei der zuständigen Zentralprüfstelle in Celle nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

a) Druckschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüfzeichen
1	Fa. Walraf, Textilwerke, Rheydt	C gummiert, rundgewebt „Synthetik-Standard 50:Synthetik-Chemical 50“	30-179
		B gummiert, rundgewebt „Synthetik-Standard 50:Synthetik-Chemical 50“	30-180
		C gummiert, rundgewebt SYNTHETIC-WALTEX SYNTHETIC-SUPER-CHEMICAL	30-187
		B gummiert, rundgewebt SYNTHETIC-WALTEX SYNTHETIC-SUPER-CHEMICAL	30-188
2	Fa. Weinheimer Gummiwarenfabrik, Weisbrod & Seifert GmbH., Weinheim Bergstraße	C gummiert, rundgewebt Synthetic-Weico-Diamant 3 F	30-181
		B gummiert, rundgewebt Synthetic-Weico-Diamant 3 F	30-182
		B gummiert, rundgewebt Synthetic Weico Kristall	30-193
		C gummiert, rundgewebt Synthetic Weico Kristall	30-194
3	Fa. Mechan. Hanfschlauchweberei Dabringhausen GmbH., Dabringhausen	C gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsinthetic	30-183
		B gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsinthetic	30-184
		C gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsintthetic — K 3	30-190
		B gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsintthetic — K 3	30-191
		C gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsintthetic — WH	30-192
4	Fa. Anton Bigerl GmbH., Freising	C gummiert, rundgewebt Bären-Marke-Sintthetic	30-185
		B gummiert, rundgewebt Bären-Marke-Sintthetic	30-186

b) Saugschläuche

1	Fa. Allerthal-Werke AG., Grasleben über Helmstedt	B 1500 mm lang	50-159
		C 1500 mm lang	50-160
		D 1500 mm lang	50-161
2	Fa. Franz A. Parsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren (Westf.)	A 2500 mm lang	50-162
		B 1500 mm lang	50-163

Bezug: Bek. v. 23. 4. 1968 (MBL. NW. S. 823)

— MBL. NW. 1968 S. 1801.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 43. und 44. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen, am Dienstag, dem 26. November, und Mittwoch, dem 27. November 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.30 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	866	Gesetze in 1. Lesung Fraktion der CDU: Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Fortentwicklung des Hochschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulreformgesetz — HRG)	
	870	in Verbindung damit: Antrag der Fraktion der CDU: betr. Maßnahmen zur Reform des Bildungswesens im Lande Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Hochschulreform	
	917	und Antrag der Fraktion der CDU betr. kurzfristige Maßnahmen zur Durchführung der Hochschul- und Studienreform	
2	984	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	
3	985	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	
4	986	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen	



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.